

Neueste Rechtsprechung des BGH

1. Mit Beschl. vom 5.2.2003 (XII ZB 53/98) hat der BGH die bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur umstrittene Frage, ob ein Anrecht aus einem **Renten-Lebensversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht** im Fall der **Ausübung des Wahlrechts erst nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags** weiterhin dem Versorgungsausgleich unterliegt, verneint. Der BGH hat weiterhin – u.a. – ausgeführt, weder die Abgrenzung der beiden Institute des Zugewinn- und des Versorgungsausgleichs noch das Stichtagsprinzip des § 1384 BGB stünden der Berücksichtigung des nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechts im Wege des Zugewinnausgleichs entgegen; soweit ein Ehegatte in der Ehe ein Rentenrecht mit Kapitalwahlrecht erworben habe, würden deshalb die anwaltliche Beratung und – im Rahmen ihrer verfahrensrechtlichen Möglichkeiten – auch die Instanzgerichte auf einen Gleichlauf von Zugewinn- und Versorgungsausgleich Bedacht zu nehmen haben, um einem manipulativen Wechsel zwischen beiden Instituten zu begegnen.

2. Nach den Mitteilungen der Pressestelle des BGH vom 20.2.2003 und vom 19.3.2003 (<http://www.bundesgerichtshof.de>) hat sich der XII. Zivilsenat in zwei weiteren Urteilen (erstes Ur. v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99 – = FF 2003, 28: LSe mit *Anm. der Red.*) mit der **Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern** befasst.

Im Ur. v. 19.2.2003 (XII ZR 67/00) hat der Senat zum Bedarf einer Mutter, die noch in einer eigenen Wohnung lebt, sowie im Rahmen der Leistungsfähigkeit des beklagten Sohnes zum Umfang seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Ehefrau Stellung genommen.

Im Ur. v. 19.3.2003 (XII ZR 123/00) hat der Senat die Frage behandelt, wie der Vorteil des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Sohnes aus seinem Wohnen im eigenen Haus zu bestimmen ist; darüber hinaus hat der Senat gebilligt, dass in der Regel nur die Hälfte des Einkommens des Unterhaltspflichtigen, das seinen Mindestselbstbehalt nach den Unterhaltstabellen übersteigt, für den Elternunterhalt einzusetzen sei.

Neues Gesetzgebungsvorhaben

Gesetzliche Klarstellung gefordert: Nicht berufstätiger Ehegatte hat Anspruch auf „Wirtschafts- und Taschengeld“

Bundesrat bringt Gesetzentwurf ein/Auskunftsanspruch über Vermögensverhältnisse soll Durchsetzung des Anspruchs erleichtern

Auf der Grundlage eines Antrags des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung die erneute Einbringung eines Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag beschlossen, mit dem der bereits jetzt bestehende Anspruch des haushaltsführenden, nicht erwerbstätigen Ehegatten auf ein angemessenes „Wirtschafts- und Taschengeld“ gegenüber dem berufstätigen Ehepartner ausdrücklich klargestellt wird. Der Gesetzentwurf war bereits in der 14. Legislaturperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht, dort allerdings nicht zu Ende beraten worden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf einen Auskunftsanspruch des nicht berufstätigen Ehepartners gegenüber dem berufstätigen Ehepartner über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor.

Zur Begründung heißt es im Gesetzentwurf unter anderem, ungeachtet der Tatsache, dass der Gesetzgeber bereits seit über 20 Jahren das Leitbild der Hausfrauenehe aufgegeben habe, sei die Anzahl der Ehen nach wie vor sehr hoch, in denen ein Ehegatte, meist die Frau, nicht zuletzt im Hin-

blick auf zu betreuende Kinder nicht erwerbstätig sei. Immer wieder komme es in diesen Ehen zu Problemen, weil der erwerbstätige Ehegatte nicht oder nur auf nachdrückliche Aufforderung und nicht in angemessenem Umfang Geld zur Verfügung stelle, um den Familienunterhalt zu sichern und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten auch die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese unbefriedigende Situation werde durch die derzeitige Rechtslage und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht beseitigt. Deshalb sei es geboten, die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten, meist der Ehefrau, auf angemessene finanzielle Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, über die derzeitige Regelung hinaus im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Dadurch würde ein Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens gesetzt. Der Gesetzentwurf wird nunmehr der Bundesregierung zugeleitet, die ihn innerhalb von sechs Wochen an den Deutschen Bundestag weiterleiten muss. Dabei soll sie ihre Auffassung darlegen.

Pressemitteilung des Bundesrates vom 20. 12.2002

Scheidungs- und Sorgerechtsurteile bald grenzüberschreitend vollstreckbar?

Mary Elizabeth Banotti (EVP-ED, IRL)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen
Dok.: A5-0385/2002 Verfahren: Konsultation
Ohne Aussprache (Art. 110a GO)
Annahme: 20.11.2002

Das Europäische Parlament begrüßt den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Vollstreckung von Scheidungsurteilen und Urteilen zur elterlichen Sorge. Der Ordnungsvorschlag der Kommission trägt früher geäußerten Vorstellungen der Berichterstatterin umfassend Rechnung. Insbesondere wird die Gerichtszuständigkeit bei Streit um das Sorgerecht zugunsten des Kindes geregelt:

Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ist entscheidend. Von einem Elternteil entführte Kinder müssen also an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts rücküberstellt werden, ohne dass ein weiteres Gerichtsverfahren in dem Land der Entführung stattfinden darf. Die Abgeordneten verabschiedeten eine Reihe von Änderungsanträgen, unter anderem zu einem regelmäßig maximal zweimonatigen Aufschub der Rücküberstellung des Kindes und zu Alternativen zur gerichtlichen Anhörung des Kindes.

Der Verordnungsentwurf der Kommission dient dem Ziel, die Interessen des Kindes optimal zu schützen und ihm den Kontakt zu beiden Elternteilen zu gewähren. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt. Das übliche Rechtshilfeverfahren entfällt. Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaates müssen anerkannt werden, sofern nicht eine gegenläufige frühere Gerichtsentscheidung vorliegt, die Verteidigungsrechte des Kindes oder der Eltern oder die Regeln der so genannten „ordre publique“ missachtet wurden. Die Verordnung soll nicht im Verhältnis zu Dänemark Anwendung finden.

Informationen aus dem Europäischen Parlament, 324.380, 39 f.